**Leistungszulagen**

Der Tarifvertrag der HU ermöglicht in § 18 Beschäftigten bei besonderen Leistungen Leistungs-zulagen zu zahlen. Die Universität nutzt dieses Instrument für Mitarbeiter, bei denen zusätz-liche Leistungen anfallen, die nicht zu einer höheren Eingruppierung führen. Wenn im Dritt-mittelprojekt Mittel vorhanden sind, werden derzeit auf Antrag des Dienstvorgesetzten Leistungszulagen in der Regel von 10% gezahlt. Von diesem Instrument wird auch Gebrauch gemacht, weil die Regelungen zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Tarifvertrag wenig motivierend sind. Es sollte deshalb wegen der Mehrbelastung durch Dritt-mittelprojekte geprüft werden, ob die Leistungszulage nicht das für den Mitarbeiter vorteil-haftere Instrument ist.